

Gemeinde/Markt/Stadt Karlsfeld
Verwaltungsgemeinschaft

Für Gemeinden/Städte mit einem Eintragungsbezirk

BEKANNTMACHUNG

über die Eintragung für das Volksbegehren „Rettet die Bienen!“ vom 31.01. bis 13.02. 2019

1. Die Gemeinde/Der Markt/Die Stadt bildet einen Eintragungsbezirk. Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

EINTRAGUNGSRAUM			
Bezeichnung	Genauere Anschrift	Öffnungszeiten	barrierefrei ja/nein
Rathaus / Einwohnermeldeamt	Gartenstr. 7, 85757 Karlsfeld Zi. 07 und 09	Donnerstag, 31.01.2019 8-12 Uhr und 13-18 Uhr	ja
		Freitag, 01.02.2019 8-12 Uhr	
		Montag, 04.02.2019 8-12 Uhr und 13-16 Uhr	
		Dienstag, 05.02.2019 8-12 Uhr und 13-16 Uhr	
		Mittwoch, 06.02.2019 8-12 Uhr und 13-16 Uhr	
		Donnerstag, 07.02.2019 8-12 Uhr und 13-20 Uhr	

2. Die Stimmberechtigten können sich in oben genanntem Eintragungsraum der Gemeinde/des Marktes/der Stadt eintragen. Die Stimmberechtigten haben ihren Personalausweis oder Reisepass zur Eintragung mitzubringen.
3. Stimmberechtigte, die einen Eintragungsschein besitzen, können sich unter Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasses in die Eintragungsliste eines beliebigen Eintragungsraums in Bayern eintragen.
4. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sein/ihr Stimmrecht nur **einmal** und nur **persönlich** ausüben. Stellvertretung ist unzulässig; es besteht keine Möglichkeit, die Eintragung brieflich zu erklären. Die Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.
5. Wer sich unbefugt einträgt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Volksbegehrens herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuchs).
6. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 13. November 2018 nach Art. 65 Landeswahlgesetz, die u. a. den Gegenstand des Volksbegehrens enthält, wurde im Staatsanzeiger Nr. 46 vom 16. November 2018 veröffentlicht.

- Sie ist nachfolgend/nebenstehend abgedruckt.
- Sie ist in der Gemeindeverwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten niedergelegt und kann dort eingesehen werden.

Genauere Bezeichnung, Anschrift, Zimmer-Nr./Raumbezeichnung der Niederlegungsstelle

Rathaus/Einwohnermeldeamt/Zi. 07

Ort, Datum Karlsfeld, 08.01.2019
--

KOLBE
1. Bürgermeister

Unterschrift

angeschlagen am: <u>09.01.2019</u>	abgenommen am: _____
veröffentlicht am: <u>09.01.2019</u>	im/in der <u>Homepage www.karlsfeld.de</u>

(Amtsblatt, Zeitung)

Nachdruck, Nachahmung und Kopieren verboten!
Zureifendes bitte ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

Jüngling Bestell-Nr. 109 012 9081 221
Tel. 0 89 / 3 74 36 - 0 Fax 0 89 / 3 74 36 - 3 44 service@junglingverlag.de

Gemeinde/Markt/Stadt Karlsfeld
Verwaltungsgemeinschaft

Für Gemeinden/Städte mit einem Eintragungsbezirk

Folgeblatt

VOLKSBEGEHREN 2019

BEKANNTMACHUNG

über die Eintragung für das Volksbegehren „Rettet die Bienen!“ vom 31.01. bis 13.02.2019

1. Die Gemeinde/Der Markt/Die Stadt bildet einen Eintragungsbezirk. Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

EINTRAGUNGSRAUM			
Bezeichnung	Genauere Anschrift	Öffnungszeiten	barrierefrei ja/nein
Rathaus / Einwohnermeldeamt	Gartenstr. 7, 85757 Karlsfeld. Zi. 07 und 09 / EG	Freitag, 08.02.2019 8-12 Uhr	ja
		Samstag, 09.02.2019 9-12 Uhr	
		Montag, 11.02.2019 8-12 Uhr und 13-16 Uhr	
		Dienstag, 12.02.2019 8-12 Uhr und 13-16 Uhr	
		Mittwoch, 13.02.2019 8-12 Uhr und 13-20 Uhr	

2. Die Stimmberechtigten können sich in oben genanntem Eintragungsraum der Gemeinde/des Marktes/der Stadt eintragen. Die Stimmberechtigten haben ihren Personalausweis oder Reisepass zur Eintragung mitzubringen.
3. Stimmberechtigte, die einen Eintragungsschein besitzen, können sich unter Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasses in die Eintragungsliste eines beliebigen Eintragungsraums in Bayern eintragen.
4. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sein/ihr Stimmrecht nur **einmal** und nur **persönlich** ausüben. Stellvertretung ist unzulässig; es besteht keine Möglichkeit, die Eintragung brieflich zu erklären. Die Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.
5. Wer sich unbefugt einträgt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Volksbegehrens herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuchs).
6. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 13. November 2018 nach Art. 65 Landeswahlgesetz, die u. a. den Gegenstand des Volksbegehrens enthält, wurde im Staatsanzeiger Nr. 46 vom 16. November 2018 veröffentlicht.

- Sie ist nachfolgend/nebenstehend abgedruckt.
- Sie ist in der Gemeindeverwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten niedergelegt und kann dort eingesehen werden.

Genauere Bezeichnung, Anschrift, Zimmer-Nr./Raumbezeichnung der Niederlegungsstelle

Rathaus/Einwohnermeldeamt/Zi. 07

Ort, Datum Karlsfeld, 08.01.2019

KOLBE
1. Bürgermeister
[Handwritten Signature]
Unterschrift

angeschlagen am: <u>09.01.2019</u>	abgenommen am: _____ <small>(Amtsblatt, Zeitung)</small>
veröffentlicht am: <u>09.01.2019</u>	im/in der <u>Homepage www.karlsfeld.de</u>

Nachdruck, Nachahmung und Kopieren verboten!
Zutreffendes bitte ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

1624 Best.-Nr. 109 012 9081 221
Tel. 089/73 74 36-0 Fax 089/73 74 36-344 service@jungling-verlag.de
jungling
Verlag